

Lingen, im August 2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

auf den beiliegenden Merkblättern finden Sie wichtige Erlasse, Gesetze und Vereinbarungen über die wir Sie informieren müssen. Bitte lesen Sie die Erlasse und Belehrungen sorgfältig durch und sprechen Sie mit Ihrem Kind über den Inhalt.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und geben Sie den Rücklaufzettel über Ihren Sohn bzw. Ihre Tochter an die Klassenleitung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Mun

Manfred Heuer, OStD

Schulleiter





Schulvereinbarung

Liebe Schülerinnen und Schüler!

In diesem Schuljahr besucht Ihr das Gymnasium Georgianum. Ihr wisst, eine Schule benötigt als Lehrund Lernort Rahmenbedingungen, die eingehalten werden müssen, damit das Mit- und Füreinander zwischen Lehrern und Schülern möglichst reibungslos verläuft.

Um eine erfolgreiche Arbeit in allen Klassen und Schulstufen zu gewährleisten und um die Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Schülern zu erleichtern und zu verbessern, müssen Regeln eingehalten werden, die Euren angestrebten Abschluss gewährleisten sollen.

- Schule ist zuallererst Arbeitsplatz, so wie ihn Auszubildende an Berufsschulen und in Ausbildungsbetrieben auch erleben. Schule bietet Euch gewisse Freiräume, aber der Arbeitsplatz Schule ist Euer gewählter Lernort, an dem Ihr einen entsprechend qualifizierten Abschluss erreichen möchtet.
- 2. Tugenden, wie z. B. Pünktlichkeit, Höflichkeit, etc. sind eine Selbstverständlichkeit für alle Beteiligten. Es kann in Ausnahmefällen zu Verspätungen im Unterricht kommen, die zu entschuldigen sind. Es bedarf in Einzelfällen der schriftlichen Entschuldigung oder der ärztlichen Bescheinigung, die dem Klassenlehrer bzw. Tutor abzugeben ist. Private Termine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Die Teilnahme am Unterricht hat Vorrang.
- 3. Das Fehlen an einem oder an mehreren Tagen muss schriftlich entschuldigt werden. Bei absehbarer längerer Abwesenheit durch Krankheit oder aufgrund anderer Anlässe ist der Klassenlehrer oder Tutor umgehend zu benachrichtigen, damit er die anderen Kollegen informieren kann. In der Oberstufe werden Fehlzeiten im Rahmen des Erlasses abgemahnt und führen evtl. zu einer Nichtbewertung des Kurses. Versäumte Klausuren werden außerhalb der Unterrichtszeit nachgeschrieben.
- 4. Hausaufgaben sind anzufertigen. Bei Krankheit wird von Euch erwartet, dass Ihr Euch informiert, um dem Unterricht weiter folgen zu können. Der Fachlehrer steht zur Durchsicht der nachgeholten Hausaufgaben zur Verfügung.
- 5. Alle erforderlichen Arbeitsmaterialien sind für einen reibungslosen Unterricht mitzubringen.
- 6. Klassenarbeiten und Klausuren beginnen pünktlich. Klausurbögen sind rechtzeitig zu besorgen.
- 7. Die mündliche Mitarbeit ist wichtiger Bestandteil Eurer schulischen Leistungen. Über die prozentualen Anteile der mündlichen und anderweitigen Leistungen informieren die Fachlehrer gemäß der Rahmenrichtlinien und der Fachkonferenzbeschlüsse. In regelmäßigen Abständen werdet Ihr über Euren Leistungsstand informiert.



Regeln für ein Miteinander in der Schule (GK 12.06.2019)

In unserer Gemeinschaft gehen wir höflich, rücksichtsvoll, respektvoll miteinander um und handeln verantwortlich füreinander:

- 1. Alle Schüler begeben sich mit dem Vorklingeln zum Unterricht, so dass dieser pünktlich beginnen kann.
- In den großen Pausen verlassen alle Schüler den Klassen- bzw. Fachraum und begeben sich direkt auf die Schulhöfe oder ins Erdgeschoss (Aufenthaltsverbot: Flur Naturwissenschaften im EG C-Gebäude).
- 3. Ballspielen ist <u>nur</u> auf dem Sportplatz in den großen Pausen erlaubt. (Ausnahme Volleyball und Kreisspiele).
- 4. Das Biotop und der Schulgarten dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden.
- 5. Unnötiger Lärm im Gebäude wird mit Rücksicht auf die Gesundheit aller vermieden.
- 6. Der Lehrer verlässt als letzter den Raum und schließt die Tür. Die Aufsicht öffnet zur nächsten Stunde die Räume.
- 7. Schüler schalten ihre Handys auf dem Schulgelände aus (Ausnahme: Mensa, Arbeitsraum Oberstufe). Ausnahmen sind durch Lehrkräfte zu regeln.
- 8. Sowohl das Schulgelände als auch die Klassenräume werden sauber und ordentlich verlassen. Es gilt Müll zu trennen und generell vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass nach der letzten Stunde im Klassen- bzw. Fachraum die Stühle hochgestellt werden, das Licht ausgemacht wird und die Fenster geschlossen werden!
- 9. Besonderer Einsatz im Sinne unserer Präambel wird mit einer grünen Karte belobigt.

Hinweise

In jeder Klasse hängen die Vereinbarungen aus, die das Verhalten in der Schulgemeinschaft regeln. Diese sind von allen unterschrieben und werden zudem auf die Bedürfnisse der Klassengemeinschaft weiter ausgearbeitet (Gesprächsregeln etc.).

Verstöße gegen diese Regeln werden wie folgt geahndet:

- a. Ermahnung durch den jeweiligen Lehrer, ggf. Abschreiben der Regeln.
- b. Mitteilung an den Klassenlehrer, der einen Brief an die Eltern schreibt und ggf. Sozialarbeit verhängt.
- c. Einsatz einer roten Karte: Rote Karten können je nach Sachlage zur Einberufung einer Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer führen und Erziehungs- bzw. auch Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.



Schulvereinbarung

Ergänzung zu den Regeln des Miteinanders

(GK, 12.06.2019)

Das Internet bietet unzählige Möglichkeiten und Angebote. Dazu gehören auch Foren, Portale, Kommunikationsplattformen und soziale Netzwerke (z.B. youtube, myvideo, facebook, whats app, Instagram u.v.a.m.).

Für die schulische Kommunikation der Schüler/-innen untereinander **sollte** aus datenschutzrechtlichen Gründen IServ genutzt werden.

Die Kommunikation zwischen Schüler/-innen und Lehrer/-innen **muss** aus datenschutzrechtlichen Gründen über IServ erfolgen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass sehr oft Klassen- oder Jahrgangsgruppen im Internet (z.B. bei WhatsApp, Instagram...) eingerichtet werden. Diese Gruppen sind rein privater Natur und nicht von der Schule eingerichtet worden.

Da das Verhalten in diesen Gruppen jedoch z. T. erhebliche Auswirkungen auf das Klima in den Klassen hat, gelten für diese Gruppen **folgende Grundsätze**:

- 1. Klassen-/Jahrgangsgruppen **sollten möglichst alle** Schülerinnen und Schüler einer Klasse/eines Jahrgangs enthalten. **Ausnahme:** Eine Schülerin/ein Schüler möchte das nicht.
- 2. In diesen Gruppen dürfen grundsätzlich **keine negativen Kommentare** zu Aussehen, Verhalten usw. anderer Personen gepostet werden. Denn selbstverständlich gelten auch hier die am Georgianum bestehenden Regeln des Miteinanders.
- 3. Das Wappen der Schule darf nicht verwendet werden.
- 4. Die Administratoren sowie alle Mitglieder dieser Gruppen müssen klar identifizierbar sein.

Auch wenn die Verstöße gegen diese Regeln in privaten Gruppen stattfinden, werden die Verstöße von der Schule mit geeigneten Maßnahmen verfolgt, wenn sie das schulische Miteinander beeinträchtigen. Wichtiger Hinweis: Verleumdungen, üble Nachrede und Beleidigungen sind Straftatbestände, die zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt werden können.

Ich verpflichte mich zu einem sachgerechten Umgang mit diesen Möglichkeiten und versichere, dass ich sie nicht zum Schaden anderer Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer verwende.

Darüber hinaus bin ich über meine Meldepflicht durch mich oder meine Eltern gegenüber der Schule (Klassenleitung, Fachlehrkraft, Beratungslehrer oder Schulleitung) belehrt worden, wenn ich Kenntnisse über Vorgänge im Internet habe, die dazu bestimmt sind, anderen Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern zu schaden.



Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition

und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien

in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

- Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- 2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
- 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
- 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
- 8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- 9. Dieser RdErl, tritt am 1, 9, 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31, 12, 2019 außer Kraft.



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

- 1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- 3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertagungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannten Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder fliegende Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.



Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwenigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie**, **Masern**, **Mumps** (Röteln), **Kinderlähmung**, **Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Benutzerordnung für die Verwendung von PCs und der Kommunikationsplattform "IServ"

Die Rechner der Schule sind alle an die Kommunikationsplattform "IServ" angebunden. Diese freiwillige Zusatzleistung der Schule bedingt nicht eine Verpflichtung oder einen Anspruch auf Nutzung.

Zugangsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Bediensteten der Schule.

Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass der/die Schulnetzbenutzer/in schriftlich erklärt, diese Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben. Das bestätigt der Nutzer durch Unterzeichnung dieser Benutzerordnung. Zusätzlich ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich, soweit noch keine Volljährigkeit vorliegt.

Der autorisierte Zugang zum Schulnetz der Schule erfolgt über die Netzwerkanmeldung oder über die Schulhomepage <u>www.gymnasium-georgianum.de</u>. Grundsätzlich sind für den Zugang eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort Voraussetzung.

In den Räumen, in denen die Hardware der Schule zum Einsatz kommt, ist Essen und Trinken während der Nutzung nicht gestattet. Die Schüler/innen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.

Die Schule behält sich Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen bei Verstoß gegen die Benutzerordnung ausdrücklich vor.

Account

Mit der Einrichtung des Accounts (Zugangs) erhält der/die Benutzer/in ein vorläufiges Passwort, das **umgehend** durch ein eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt.

Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Benutzen fremder Benutzerkennungen mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung angesehen und führt zu einem Erziehungsmittel oder einer Ordnungsmaßnahme, die zum Beispiel aus einer zeitlich befristeten Sperrung des Accounts bestehen kann. Die Bereitstellung der eigenen Benutzerdaten erfüllt den gleichen Tatbestand und kann ebenfalls eine Sperrung zur Folge haben.

Bei aus der Schule ausscheidenden Nutzern wird der Account ohne Nachfrage automatisch gelöscht. Etwaig gespeicherte Daten gehen dabei verloren.



Schulmailadresse

In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches Email-Konto enthalten. Die E-Mail-Adresse lautet: <u>vorname.nachname@gg-lin.de</u>. Jede gesendete Mail ist mit vollständigem Vor- und Zunamen nachverfolgbar. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten.

- Die Benutzer verpflichten sind im E-Mail-Verkehr eine höflichen Umgang zu pflegen. Missbrauch des Mail-Systems zu Zwecken privater Streitereien, Rache oder Mobbing wird geahndet.
- Nicht erlaubt ist das Versenden von Massenmails, Joke Mails und Fake Mails.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

Benutzerhomepage

In der Zugangsberechtigung zum Schulnetz ist eine persönliche Internetseite enthalten. Die Adresse lautet: "vorname.nachname.schule.de". Die dort bereitgestellten Daten sind Eigentum des jeweiligen Nutzers und sind nur von ihm zu verantworten. Ein Zugriff ist nur schulintern möglich.

Für das Bereitstellen von Inhalt gelten folgende Regeln:

- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass das die von ihm veröffentlichen Inhalte den Anforderungen der Netiquette genügen.
- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass keine Dateien mit fragwürdigem Inhalt oder Copyrightverletzungen (z. B. Musik o. Film) auf der Seite anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Veröffentlichung gleich.
- Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, werden als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung gewertet.



Netiquette

Für die auf der "IServ-Plattform" zur Verfügung gestellten Chat-Rooms und Foren gelten folgende Regeln:

- Verboten sind rassistische, pornographische oder Gewalt verherrlichende Äußerungen.
- Die Verwendung irreführender Nicknames ist untersagt.

Meinungsverschiedenheiten sind sachlich auszutragen. Persönliche Beleidigungen sind nicht zulässig.

- Ganze Wörter oder Sätze in Großbuchstaben stehen im Chat für lautes Schreien.
 Das ist unhöflich und in den Chats und Foren der Schule nicht erwünscht.
- Das Gleiche gilt für das endlose Wiederhohen von Sätzen, URLs oder sinnloser Zeichenfolgen.
- Racheaktionen und private Streitereien haben nichts im Chat zu suchen und werden geahndet.

Speicherplatz für persönliche Daten

Jeder Benutzer/in erhält einen Festplattenbereich auf dem Server, der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Schule besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Schule auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.

- Der Benutzer/in hat mit dafür Sorge zu tragen, dass das "IServ-System" von Viren freigehalten wird.
- Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten ist nicht gestattet.



Internetzugang

Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken (Freiarbeit usw.) ist ausdrücklich erwünscht. Die Umgehung des Webfilters der Schule durch einen externen Proxy ist nicht gestattet.

Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, damit im Nachhinein eine eindeutige Zuweisung der Nutzung möglich ist. Die Schule behält sich ausdrücklich dieses Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor. Auf Anweisung der Schulleitung werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und können bei Missbrauchsfällen nachgewiesen werden.

Bei einer unerlaubten Nutzung des Schulnetzes kommt es zu einer Sperrung des Internetzugangs des entsprechenden Rechners bzw. Nutzers.

Private Rechner können auch im Schulnetz zugelassen werden. Der entsprechende Antrag muss auf der Arbeitsoberfläche angeklickt und durch die Administratoren genehmigt werden.

Jeder Nutzer sollte im Adressbuch seine aktuelle Klasse eintragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieses Einverständnis ist unten gegenzuzeichnen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge (irreführende Nicknames) können zur Sperrung des Accounts führen.

Es ist nicht gestattet, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels Email, Chat oder eigener Homepage), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt.

Die Schule kann technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht in vollem Umfang garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich untersagt.

(Stand: April 2015)



Gymnasium Georgianum Lingen/Ems

Benutzerordnung für die Verwendung von PCs und der Kommunikationplattform "IServ"

Ich habe die Benutzerordnung vollständig gelesen und verstanden.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzerordnung für die PCs und die Kommunikationsplattform "IServ" an der Schule an.

Verstöße können zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner Nutzungsrechte führen und Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Ich habe die Benutzerordnung vollständig gelesen und verstanden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße meiner Tochter/meines Sohnes zur sofortigen Sperrung ihres/seines Zugangs zum Schulnetzwerk führen können. Eine solche Sperrung kann sich unter Umständen negativ auf die Schulnoten meines Kindes auswirken.

Ich weiß, dass die Schule technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht vollständig garantieren kann. Ich habe meiner Tochter/meinem Sohn den Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

Ich stimme zu, dass Personenabbildungen, insbesondere in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos in gedruckten Publikationen oder auf der Homepage der Schule ohne weitere Genehmigung verwendet werden können.



Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern

Wichtige Hinweise: Alle folgenden Einwilligungserklärungen sind freiwillig. Die Zustimmung zu den Einwilligungserklärungen gilt bis auf Widerruf. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen, bzw. Ihrem Kind keine Nachteile. Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen werden. Bitte erklären Sie sich mit folgenden Einwilligungserklärungen für ihre Tochter/ihren Sohn einverstanden. Wenn Sie nicht einverstanden sein sollten, dann streichen Sie bitte den entsprechenden Absatz bzw. entsprechende Absätze und geben diese zusätzlich zum "Rücklaufzettel über die Kenntnisname und das Einverständnis bzgl. Erlassen, Belehrungen und Regeln" ab.

1. Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Abbildungen auf der Schulhomepage

Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Projekte im Unterricht, AGs, Aktivitäten im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, Abschlussfeiern, Klassenfotos o.ä.) präsentieren wir öffentlich auf der Schulhomepage (https.//www.gymnasiumgeorgianum.de), um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen und zu informieren. Dabei ist es auch möglich, dass Personenabbildungen (Fotos/Videoaufzeichnungen/Zeichnungen/Grafiken) Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse dargestellt werden. Da die Internetseite frei erreichbar ist, können die Bilder auch von Dritten kopiert und/oder weitergeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

In Verbindung mit Personenabbildungen werden **Namen** auf der Schulhomepage nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe **nicht** eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z. B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Namen).

2. Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Abbildungen im <u>Schulgebäude</u> und auf dem Schulgelände

Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Projekte im Unterricht, AGs, Aktivitäten im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, Abschlussfeiern, Klassenfotos o.ä.) präsentieren wir in unserem Schulgebäude und auf unserem Schulgelände, um unser Umfeld mit Leben zu füllen und zu informieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse dargestellt werden. Da das Schulgebäude und Schulgelände frei zugänglich sind und von Externen genutzt werden, können wir nicht garantieren, dass die dargestellten Abbildungen nicht von Dritten genutzt (z.B. fotografiert) und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

3. Einwilligung zur Veröffentlichung von Namen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, (auch) den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes (mit) zu veröffentlichen.

Da das Schulgebäude und das Schulgelände frei zugänglich ist und von Externen genutzt wird, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Daten nicht von Dritten genutzt (z.B. fotografiert) und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

4. Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Abbildungen in Printmedien der Schule (z.B. Jahresmagazin, Schülerkalender, Flyer,...)

Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Projekte im Unterricht, AGs, Aktivitäten im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, Abschlussfeiern, o.ä.) präsentieren wir in unseren Printmedien (z.B. Schultimer, Flyer,...). Dabei ist es auch möglich, dass Abbildungen Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse dargestellt werden.

5. Einwilligung zur Veröffentlichung von Namen in Printmedien der Schule (z.B. Jahresmagazin, Schülerkalender, Flyer,...)

Für ausgewählte Anlässe ist es wünschenswert, (auch) den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes (mit) zu veröffentlichen.

6. Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Abbildungen in der Zeitung

Die lokale Presse möchte bei Veranstaltungen (z.B. Abschlussfeiern, Projekttage, Tag der offenen Tür) Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen. Die Fotos würden in der Zeitung und im Internetportal der lokalen Presse veröffentlicht werden.

7. Einwilligung in die Weitergabe von personenbezogenen Daten (Name und Geburtsjahr) im Rahmen von Schulsportvergleichswettkämpfen wie z.B. Jugend trainiert für Olympia

Bei Schulsportvergleichswettkämpfen ist es teilweise notwendig, dass der Vor- und Nachnahme sowie das Geburtsjahr der SchülerInnen dem Veranstalter übermittelt werden. Bei bestimmten Sportarten (z.B. Leichtathletik, Schwimmen etc.) werden Ergebnislisten (Platzierungen, Ergebnisse in bestimmten Disziplinen) verarbeitet und veröffentlicht.

8. Einwilligung zur Erstellung und Weitergabe einer Adressenliste mit Telefonnummern

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Adressenliste zwecks Weitergabe an alle Eltern/Erziehungsberechtigte der klassenangerhörigen Schülerinnen/Schüler erstellt wird, um z. B. notfalls mittels Telefonkette bestimmte Informationen weiterzugeben.

9. Einwilligung der Nutzung internetbasierter Lern- und Unterrichtsplattformen

Z. B. im Fremdsprachenunterricht können überwachte Lernplattformen (z.B. Vokabeltrainer) zum Einsatz kommen. Die von der Schule ausgewählten Lernplattformen müssen den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.



Unterrichtsorganisation

RdErl. d. MK v. 20.12.2013-36.3-82 000 - VORIS 22410

Auszug aus dem o.g. Erlass:

- 4. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser, Sturm und hohe Temperaturen (Hitzefrei)
- 4.1 Bei Witterungsverhältnissen, bei denen Schülerinnen und Schüler die Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen erreichen oder verlassen können, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde anordnen, dass ganz oder teilweise kein Unterricht stattfindet. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen.
- 4.2 Die Entscheidung ist unverzüglich in geeigneter Weise über die Medien (z. B. Hörfunk, das Fernsehen und/oder das Internet) bekannt zu geben. Der Bezugserlass zu b) ist anzuwenden.
- 4.3 Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
- 4.4 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. 5
- 4.5 Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.
- 4.6 Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist der Träger der Schülerbeförderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.7 Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren zu unterrichten.
- 4.8 Es ist sicherzustellen, dass gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, Aufsichtspflichten erfüllt werden. Auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Unterrichts sind Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule zu beaufsichtigen. Im Primarbereich dürfen Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.



Aufsicht in der Mittagspause

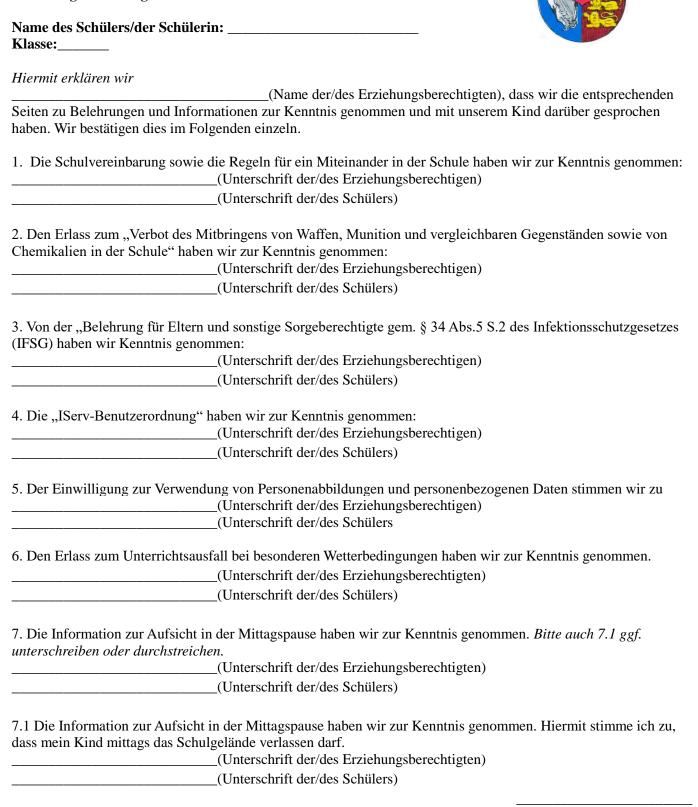
Von Montag bis Donnerstag wird unseren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, ein warmes Mittagessen einzunehmen.

Da die schulische Aufsichtspflicht auch während der Mittagspause besteht, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass unsere Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während dieser Pause normalerweise nicht verlassen dürfen, es sei denn, Sie gestatten dies Ihrem Kind.

Falls Sie Ihre Erlaubnis dafür **nicht** geben können, sollen sich die Schüler in der Mensa aufhalten. Zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn des Nachmittagsunterrichts oder der Arbeitsgemeinschaften bieten wir in der Zeit von 13.45 – 15.15 Uhr eine von älteren Schülern beaufsichtigte Hausaufgabenhilfe an.

Falls Sie dem Verlassen des Schulgeländes zustimmen, bitten wir Sie, dass unter Punkt 7.1 auf dem Rücklaufzettel zu bestätigen oder diesen Punkt zu streichen.

Rücklaufzettel über die Kenntnisnahme und das Einverständnis bzgl. Erlassen, Belehrungen und Regeln



Ort, Datum

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen. Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz



(IfSG)

haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Auch wenn Sie womöglich an der Grundschule bereits Bescheinigungen zum Impfstatus "Masern" eingereicht haben, müssen wir Sie bitten, dieses erneut zu machen. Sie können aber gerne Ihre alten Unterlagen nutzen.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, ist die Schule gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Meppen darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt. Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, können Sie sich gerne an unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn H. Bach, wenden (datenschutz.beauftragter@gg-lin.de).

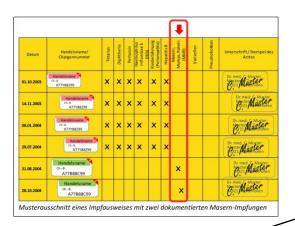
Konkret bedeutet das für Sie:

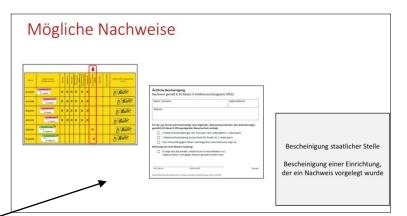
Bitte reichen Sie bei den Unterlagen der Anmeldung eine **gute Kopie** einzelner Seiten des Impfausweises Ihres Kindes ein:

- 1. Die Frontseite des Impfausweises, auf der der Name Ihres Kindes steht.
- 2. Die Seite(n), aus der (denen) die **2 Impfungen gegen Masern** hervorgehen. Im Impfausweis finden Sie es unter (MMR/MMR-V oder auch Masern, Mumps, Röteln). **Es müssen 2 Kreuze sein!**

Hier ein Musterfoto, wie es in Ihrem Impfausweis aussehen könnte:







Der erforderliche Nachweis kann auch auf anderen Weisen erbracht werden. Hier listen wir Ihnen noch einmal alle Wege auf, die möglich sind, den Impfstatus nachzuweisen:

- durch einen Impfausweis ("Impfpass") oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
- 4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

¹ Wenn Sie nur ein Kreuz finden sollten, sprechen Sie bitte mit dem Arzt Ihres Kindes und lassen Sie mögliche Maßnahmen, wie oben beschrieben, einleiten.